



## **GEMEINDE DÖLLSTÄDT**

in: Verwaltungsgemeinschaft Fahner Höhe

### **BEBAUUNGSPLAN Nr. 9 DER GEMEINDE DÖLLSTÄDT SONDERGEBIET „WINDPARK DÖLLSTÄDT“ - Vorentwurf -**

## **TEIL C - BEGRÜNDUNG**

Auftraggeber:

GEMEINDE DACHWIG  
Verwaltungsgemeinschaft Fahner Höhe  
Markt 7 · 99958 Tonna

Planverfasser:

**Planungsgruppe 91** Ingenieurgesellschaft

Landschaftsarchitekten · Stadtplaner · Architekten  
Jägerstraße 7 · 99867 Gotha

Fon: 03621 · 29 159  
Fax: 03621 · 29 160  
[info@planungsgruppe91.de](mailto:info@planungsgruppe91.de)

**Gotha, im Juli 2020**

<b>1.</b>	<b>VORBEMERKUNGEN</b>	<b>4</b>
1.1	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	4
1.2	Verfahren	8
1.2.1	Beteiligung der Öffentlichkeit	8
1.2.2	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	9
1.3	Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich	10
<b>2.</b>	<b>ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN</b>	<b>12</b>
2.1	Landesentwicklungsprogramm 2025 (LEP 2025)	12
2.2	Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT 2011)	12
2.3	Flächennutzungsplan (FNP)	15
2.4	Schutzgebiete	16
<b>3.</b>	<b>ALTLASTEN</b>	<b>17</b>
<b>4.</b>	<b>PLANUNG</b>	<b>17</b>
4.1	Voraussichtliche Auswirkungen der Planung auf die Umwelt	17
4.1.1	Anlagebedingte Auswirkungen	17
4.1.2	Betriebsbedingte Auswirkungen	18
4.1.3	Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	20
4.1.4	Planungsalternativen	22
4.2	Festsetzungen des Bebauungsplanes	22
4.2.1	Teil A – Planzeichnung	22
4.2.2	Teil B – Textfestsetzungen des Bebauungsplanes	23
4.2.2.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	24
4.2.2.2	Überbaubare Grundstücksfläche	26
4.2.2.3	Verkehrsflächen	26
4.2.2.4	Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	27
4.2.2.5	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	28
4.2.2.6	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	28
4.2.2.7	Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung	29
4.2.2.8	Hinweise und Empfehlungen	29



<b>5.</b>	<b>KOSTEN</b>	<b>30</b>
	<b>HINWEIS</b>	<b>30</b>
	<b>VERFAHRENSVERMERKE</b>	<b>31</b>



## 1. VORBEMERKUNGEN

### 1.1 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Mit der Novellierung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017) vom 21.07.2014 (BGBl. I, S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25.05.2020 (BGBl. I, S. 1070) verfolgt die Bundesrepublik Deutschland das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2025 auf 40 bis 45%, bis zum Jahr 2035 auf 55 bis 60% und bis zum Jahr 2050 auf mindestens 80% zu erhöhen (vgl. § 1 Abs. 2 EEG 2017). Das in § 1 Abs. 3 des EEG 2017 für den Planungshorizont 2020 formulierte Ziel *„dient auch dazu, den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 Prozent zu erhöhen.“* (§ 1 Abs. 3 EEG 2017)

Der Gesetzgeber fördert die Windenergienutzung als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB). In der Folge führte die Ansiedlung vereinzelter und im Landschaftsraum verstreuter Anlagen zu einer Zersiedelung der Landschaft und zu erheblichen Störungen des Landschaftsbildes.

Da die Entwicklung der Windenergienutzung vor allem durch den Trend zu größeren, leistungsstarken Anlagen geprägt ist, gewinnen u.a. Aspekte der Fernwirkung auf das Orts- und Landschaftsbild sowie größere Wirkradien auf Naturgüter bei der Standortanalyse an Bedeutung.

Einer Steuerung des Ausbaus der Windenergienutzung kommt somit wachsende Bedeutung zu. Diese Steuerung erfolgt in der Planungsregion Mittelthüringen durch den **Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen**, welcher am 24.12.2018 Rechtswirksamkeit erlangte. Die in dem Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen vorgenommene Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie berücksichtigt die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen als Plangeber, *„aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes sowie zur Reduzierung der markanten Wirkung von Windenergieanlagen – bei denen der Trend zu immer höheren Anlagen weiterhin ungebrochen ist – Vorranggebiete Windenergie möglichst nur in einem Abstand von mindestens 1.250m zu Siedlungsflächen und Flächen mit vergleichbarer schutzbedürftiger Nutzung festzusetzen. Nur an Stellen, an denen bereits Windenergieanlagen errichtet sind, werden Vorranggebiete ab einer Entfernung von mindestens 1.000m von Siedlungsflächen und anderen vergleichbar schutzbedürftigen Nutzungen ausgewiesen, und nur dort, wo bereits durch Bebauungspläne Windenergieanlagen*



mit 200m Gesamthöhe zulässig sind, wird der Abstand noch weiter auf mindestens 750m reduziert (...). Damit trägt der Plangeber dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen sowie der vorhandenen Vorbelastung Rechnung. Gleichzeitig sollen auch in diesen Fällen die angrenzenden Siedlungen oder vergleichbar schutzbedürftige Nutzungen vor einer zu markanten Wirkung der Windenergieanlagen geschützt werden. Aus diesem Grund wird die Höhe der Windenergieanlagen in allen Teilflächen der Vorranggebiete, die in einem Abstand zwischen 750 und 1.250m Abstand zu Siedlungsflächen oder zu anderen vergleichbar schutzbedürftigen Nutzungen liegen, auf 200m Gesamthöhe beschränkt. Dies gilt auch für Windenergieanlagen deren vom Rotor maximal überstrichene Fläche in die höhenbeschränkten Teilflächen hineinreichen.“ (Sachlicher Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen, Begründung zu Ziel Z 3-6, S. 11)

Der Sachliche Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen formuliert für die Vorranggebiete Windenergie folgende Maßgaben, welche unter Bezugnahme auf ihre Formulierung empfehlenden Charakter haben:

- „Ein technologisch und gestalterisch einheitliches Erscheinungsbild, insbesondere auch im Hinblick auf Befeuern und Kennzeichnung als Luftfahrthindernis, soll sichergestellt werden.
- Die Anlagen sollen nach Möglichkeit eine bedarfsbezogene Technik hinsichtlich Befeuern und Avifaunaschutz erhalten.
- Zur Erschließung der Einzelstandorte und Errichtung der Anlagen sollen insbesondere unter Beachtung der gegebenen Agrar- und Gebietsstruktur geeignete Flächen sowie die vorhandenen Wege genutzt werden.
- Die zur Errichtung der Windenergieanlagen benötigten Flächen sollen auf ein Minimum reduziert und der vorherigen Nutzung wieder zugeführt werden.
- Der Rückbau der Windenergieanlagen soll gesichert und rückgebaute Standorte nach Möglichkeit vollständig entsiegelt und für die sie umgebende vorrangige Nutzung aufbereitet werden.
- Erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen vorrangig in den dem jeweiligen Standort benachbarten Orten und bei weitgehendem Verzicht der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen umgesetzt werden.“ (a.a.O., Grundsatz G 3-39, S. 13)

Der Sachliche Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen weist das Plangebiet als **Vorranggebiet Windenergie W-4 Döllstädt-Dachwig** aus.



Das Gebiet ist derzeit nicht überplant. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 30 BauGB verfolgt die Gemeinde Döllstädt daher das Ziel, für das im Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen ausgewiesene Vorranggebiet eine städtebaulich geordnete und nachhaltige Entwicklung des Plangebietes im Kontext mit dem östlich angrenzenden, auf Gemarkung der Gemeinde Dachwig gelegenen Teil des Vorranggebietes Windenergie W-4 sowie im Kontext mit dem nördlich angrenzenden, in der Nachbargemarkung Herbsleben gelegenen bestehenden Windpark sowie dessen im Entwurf des Regionalplans Nordthüringen vorgesehenen östlichen Erweiterung zu sichern. Schließlich soll das Vorranggebiet durch die Festlegung von Baufenstern in einem Bebauungsplan optimal und effektiv für die Windenergienutzung ausgenutzt werden. Ein Planbedürfnis nach § 1 Abs. 3 BauGB ergibt sich dabei insbesondere aufgrund der besonderen Planungssituation:

Die Gemarkung der Gemeinde Döllstädt grenzt an die Gemarkungen der Gemeinden Dachwig und Herbsleben an. Die Gemarkung Dachwig liegt im Geltungsbereich des Regionalplans Mittelthüringen (RP-MT), während die Gemarkung Herbsleben im Geltungsbereich des Regionalplans Nordthüringen (RP-NT) liegt. Das im Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen regionalplanerisch verbindlich vorgegebene Vorranggebiet W-4 und das im Entwurf des RP-NT vorgesehene Vorranggebiet W-20 Herbsleben grenzen direkt aneinander an. Das Planungsziel, die Windenergieanlagen innerhalb dieser beiden Vorranggebiete bestmöglich zu steuern, begründet ebenfalls das Planerfordernis gem. § 1 Abs. 3 BauGB.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes besteht daher ein qualifizierter interkommunaler Abstimmungsbedarf zwischen den Gemeinden Döllstädt, Dachwig und Herbsleben. Ohne die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist im Planungsraum der o.g. Vorranggebiete eine ungeordnete städtebauliche Entwicklung zu erwarten, welche es aus Sicht der Gemeinde Döllstädt zu vermeiden gilt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ermöglicht daher der Gemeinde Döllstädt, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Dachwig und Herbsleben eine sinnvolle städtebauliche Ordnung und eine effektive Ausnutzung der aneinandergrenzenden „Vorranggebiete Windenergie“ sicherzustellen. Aus diesem Grund wird im Rahmen der Planung mit dem Ziel der optimalen und effektiven Windenergienutzung neben der Möglichkeit der Ausnutzung der auf dem Gebiet der Gemeinde Döllstädt liegenden Vorrangfläche auch die Möglichkeit der Ausnutzung des benachbarten Vorranggebietes auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Dachwig sowie der im Entwurf des RP-NT geplanten Erweiterung des Vorranggebietes W-20 Herbsleben betrachtet. Zur Umsetzung dieses interkommunalen Abstimmungsbedarfs wurde eine



Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Döllstädt und den Gemeinden Dachwig und Herbsleben geschlossen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Döllstädt hat vor o.g. Hintergrund am 22.05.2019 mit Beschluss Nr. 12/2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Döllstädt für das Sondergebiet „Windpark Döllstädt“ beschlossen. Der Beschluss wurde am 05.06.2019 im Amtsblatt „Fahner Höhe“ Kurier öffentlich bekannt gemacht.



*Abb. 1: Luftbildausschnitt mit Kennzeichnung der räumlichen Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Döllstädt für das Sondergebiet „Windpark Döllstädt“ (Quelle: Geoproxy Thüringen, Geodatenserver der Landes- und Kommunalverwaltung des Freistaates Thüringen)*

Vor dem Hintergrund der bundespolitischen Zielstellung, den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf



mindestens 18% zu erhöhen, besteht für die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie dessen kurzfristige Realisierung ein dringendes öffentliches Interesse.

Zugleich stellt die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-4 Döllstädt-Dachwig ein für die Entwicklung der Gemeinde Döllstädt wichtiges, im öffentlichen Interesse liegendes Vorhaben dar, welches über das Steueraufkommen zur Generierung zusätzlicher kommunaler Einnahmen führen wird.

## 1.2 Verfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Sondergebiet (SO) „Windpark Döllstädt“ erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 8 BauGB.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird auf Grundlage des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I, S. 587), durchgeführt.

Zur Einleitung des Verfahrens zur Planaufstellung wurde in der Sitzung des Gemeinderats Döllstädt am 22.05.2019 der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Windpark Döllstädt“ gefasst.

Gemäß § 2 BauGB wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt, welcher einen gesonderten Teil der Begründung bilden wird.

Die im Rahmen der Planaufstellung anzuwendenden gesetzlichen „*Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung dienen insbesondere der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange und der Information der Öffentlichkeit*“. (§ 4a Abs. 1 BauGB)

### 1.2.1 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes vom 24.08.2020 bis 25.09.2020 in der Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Fahner Höhe“ sowie zur Sprechzeit der Bürgermeisterin der Gemeinde Döllstädt im Büro der Bürgermeisterin





in Döllstädt. Die Planunterlagen stehen zusätzlich auf der Internetseite der VG „Fahner Höhe“ (<https://www.vg-fahner-hoehe.de>) zum download zur Verfügung.

Der Zeitraum der öffentlichen Auslegung wird in dem am 12.08.2020 erscheinenden Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Fahner Höhe“ – dem „Fahner Höhe“ Kurier – ortsüblich bekannt gemacht.

An die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit schließt sich das Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB an, in welchem der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und dem Umweltbericht, den nach Einschätzung der Gemeinde Döllstädt wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie den vorliegenden Fachgutachten für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird. Ort und Dauer der Auslegung werden im „Fahner Höhe“ Kurier entsprechend den gesetzlichen Vorgaben vorher bekannt gemacht.

### **1.2.2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche von der Planung berührt werden können, werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt. Sie werden parallel zur öffentlichen Auslegung im Rahmen des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Äußerung – auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 – aufgefordert.

An die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche von der Planung berührt werden können, schließt sich das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB an, in welchem die Gemeinde Döllstädt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans einholt.

Auf der Grundlage des § 4a Abs. 2 BauGB erfolgt die öffentliche Auslegung des Planentwurfs (§ 3 Abs. 2 BauGB) parallel zur Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.



### 1.3 Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich

Das gemäß dem am 24. Dezember 2018 in Kraft getretenen Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen (Beschluss der Planungsversammlung Nr. PLV 33/04/18 vom 19.06.2018) in den Gemarkungen Döllstädt und Dachwig gelegene „Vorranggebiet Windenergie W-4 Döllstädt / Dachwig“ liegt nordöstlich der Ortslage der Gemeinde Döllstädt (vgl. Abb. 1).

Die Lage des Plangebietes weist Besonderheiten auf, die zu einem qualifizierten interkommunalen Abstimmungsbedürfnis zwischen der Gemeinde Döllstädt und den Gemeinden Dachwig und Herbsleben führen, da der in der Flur 5 der Gemarkung Döllstädt gelegene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Döllstädt“ unmittelbar östlich an die Fluren 1 und 2 der Gemarkung Dachwig und südlich an die Fluren 7 und 8 der Gemarkung Herbsleben angrenzt.

Während Döllstädt und Dachwig im Geltungsbereich des rechtswirksamen Regionalplans Mittelthüringen liegen, fällt die im Gemeindegebiet Herbsleben ausgewiesene Erweiterung des bestehenden Windparks in den Geltungsbereich des Entwurfs des Regionalplans Nordthüringen. An den Gemeinde- und Landkreisgrenzen werden somit in Zukunft zwei Vorranggebiete für die Windenergienutzung aneinandergrenzen und letztlich „ineinander übergehen“. Aus diesem Grund besteht ein besonderer Abstimmungsbedarf zwischen den Gemeinden, dem durch die Abstimmungen im Planungsprozess und durch eine zwischen den Gemeinden geschlossene Zweckvereinbarung Rechnung getragen wird.

Das Plangebiet umfasst in der Flur 5 der Gemarkung Döllstädt die Flurstücke 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780/1, 780/2, 781, 783/2, 783/3, 783/4, 784, 791 sowie Teilflächen der Flurstücke 761, 782, 789 und 790 mit einer Fläche von ca. 27,8 Hektar und wird wie folgt begrenzt:

- im Süden: durch die Flurstücke 782 und 823 in der Flur 5 der Gemarkung Döllstädt.
- im Westen: durch die Flurstücke 768 und 785 in der Flur 5 der Gemarkung Döllstädt;



- im Norden: durch das Flurstück 1817 in der Flur 7 der Gemarkung Herbsleben sowie das Flurstück 2019 in der Flur 8 der Gemarkung Herbsleben;
- im Osten: durch die Flurstücke 112, 113 und 118 in der Flur 1 der Gemarkung Dachwig sowie das Flurstück 233/1 in der Flur 2 der Gemarkung Dachwig.

Das Plangebiet steigt von Süden nach Nordwesten von ca. 220 m ü. NHN auf ca. 236 m ü. NHN sanft an. Es wird von allen Himmelsrichtungen durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt. Nordwestlich grenzt in der Flur 7 der Gemarkung Herbsleben zugleich der bestehende „Windpark Herbsleben“ mit zehn Windenergieanlagen an.

Durch das Plangebiet führt im westlichen Bereich die Landesstraße L 1027 von Döllstädt nach Herbsleben. Die Landesstraße wird an ihrer Westseite durch eine lineare Gehölzstruktur begleitet.

Das Plangebiet unterliegt der landwirtschaftlichen Nutzung. In der weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft befinden sich mit Ausnahme der straßenbegleitenden Gehölzstruktur keine weiteren Gehölzstrukturen.

Das Plangebiet soll verkehrlich über vorhandene Wirtschaftswege erschlossen werden. Da das gemäß Flurkarte innerhalb des Plangebietes dargestellte Wegenetz in der Örtlichkeit nicht vollständig vorhanden ist, ist zur Erschließung des festgesetzten Windenergieanlagenstandortes der Bau einer Zufahrt erforderlich.

## 2. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

### 2.1 Landesentwicklungsprogramm 2025 (LEP 2025)

Das Landesentwicklungsprogramm 2025 formuliert das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf 30% und am Nettostromverbrauch auf 45% zu steigern (vgl. LEP 2025, S. 92).

Zum Zwecke der Nutzung der Windenergie sind daher in *„den Regionalplänen ... zur Konzentration der raumbedeutsamen Windenergienutzung und zur Umsetzung der regionalisierten energiepolitischen Zielsetzungen Vorranggebiete „Windenergie“*



*auszuweisen, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.“ (LEP 2025, S. 95)*

## 2.2 Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT 2011)

Nach der Raumnutzungskarte des RP-MT 2011 liegt das Plangebiet im Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-1 „Nördlich der Fahnerschen Höhe“. Die regionalplanerisch ausgewiesenen *„Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sind für eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.“* (RP-MT 2011, Ziel Z 4-3, S. 74)

Der Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT 2011) war seit dem 10. September 2015 *„unwirksam, soweit er unter Nr. 3.2.2 als Ziel ‚Z 3-5‘ die dort aufgeführten – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Windenergie festlegt und gleichzeitig vorsieht, dass außerhalb dieser Vorranggebiete nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilende raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig sind“* (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 43 / 2015, S. 1883: Bekanntmachung zum Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes vom 27.05.2015).

Infolge des o.g. Urteils wurde aufgrund der Unwirksamkeit der im Regionalplan Mittelthüringen ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie am 26. November 2015 die Aufstellung des Sachlichen Teilplanes „Windenergie“ durch die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen beschlossen.

Der Sachliche Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen erlangte am 24. Dezember 2018 Rechtskraft. Das Plangebiet ist darin als Vorranggebiet Windenergie W-4 Döllstädt-Dachwig ausgewiesen. Die in dem Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen vorgenommene Ausweisung des Vorranggebietes berücksichtigt die Entscheidung des Plangebers, *„aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes sowie zur Reduzierung der markanten Wirkung von Windenergieanlagen – bei denen der Trend zu immer höheren Anlagen weiterhin ungebrochen ist – Vorranggebiete Windenergie möglichst nur in einem Abstand von mindestens 1.250m zu Siedlungsflächen und Flächen mit vergleichbarer schutzbedürftiger Nutzung festzusetzen. Nur an Stellen, an denen bereits Windenergieanlagen errichtet sind,*



*werden Vorranggebiete ab einer Entfernung von mindestens 1.000m von Siedlungsflächen und anderen vergleichbar schutzbedürftigen Nutzungen ausgewiesen, und nur dort, wo bereits durch Bebauungspläne Windenergieanlagen mit 200m Gesamthöhe zulässig sind, wird der Abstand noch weiter auf mindestens 750m reduziert (...). Damit trägt der Plangeber dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen sowie der vorhandenen Vorbelastung Rechnung .Gleichzeitig sollen auch in diesen Fällen die angrenzenden Siedlungen oder vergleichbar schutzbedürftige Nutzungen vor einer zu markanten Wirkung der Windenergieanlagen geschützt werden. Aus diesem Grund wird die Höhe der Windenergieanlagen in allen Teilflächen der Vorranggebiete, die in einem Abstand zwischen 750 und 1.250m Abstand zu Siedlungsflächen oder zu anderen vergleichbar schutzbedürftigen Nutzungen liegen, auf 200m Gesamthöhe beschränkt. Dies gilt auch für Windenergieanlagen deren vom Rotor maximal überstrichene Fläche in die höhenbeschränkten Teilflächen hineinreichen.“ (Sachlicher Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen, Begründung zu Ziel Z 3-6, S. 11)*

Der Sachliche Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen formuliert für die Vorranggebiete Windenergie folgende Maßgaben, welche unter Bezugnahme auf ihre Formulierung empfehlenden Charakter haben:

- *„Ein technologisch und gestalterisch einheitliches Erscheinungsbild, insbesondere auch im Hinblick auf Befeuern und Kennzeichnung als Luftfahrthindernis, soll sichergestellt werden.*
- *Die Anlagen sollen nach Möglichkeit eine bedarfsbezogene Technik hinsichtlich Befeuern und Avifaunaschutz erhalten.*
- *Zur Erschließung der Einzelstandorte und Errichtung der Anlagen sollen insbesondere unter Beachtung der gegebenen Agrar- und Gebietsstruktur geeignete Flächen sowie die vorhandenen Wege genutzt werden.*
- *Die zur Errichtung der Windenergieanlagen benötigten Flächen sollen auf ein Minimum reduziert und der vorherigen Nutzung wieder zugeführt werden.*
- *Der Rückbau der Windenergieanlagen soll gesichert und rückgebaute Standorte nach Möglichkeit vollständig entsiegelt und für die sie umgebende vorrangige Nutzung aufbereitet werden.*
- *Erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen vorrangig in den dem jeweiligen Standort benachbarten Orten und bei weitgehendem Verzicht der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen umgesetzt werden.“*  
(a.a.O., Grundsatz G 3-39, S. 13)



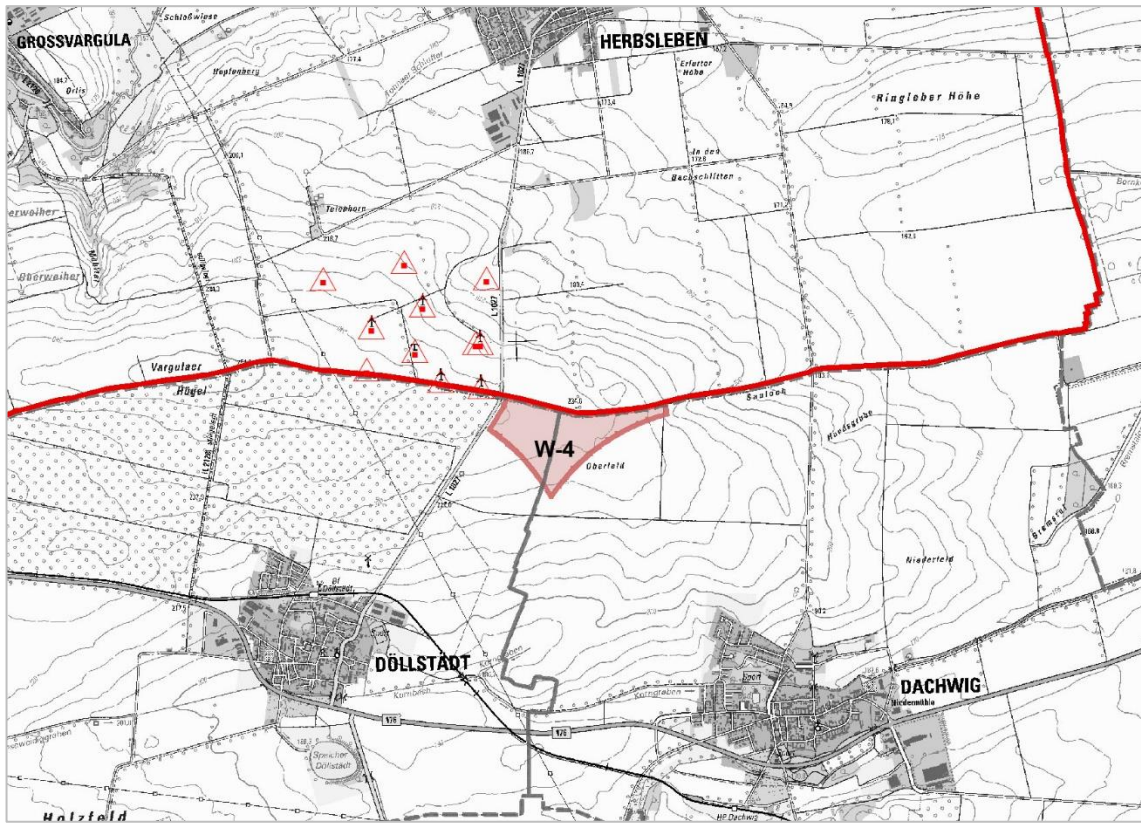


Abb. 2: Karte des Vorranggebietes Windenergie W-4 Döllstädt-Dachwig  
(Quelle: Sachlicher Teilplan Windenergie Mittelthüringen). Für das Vorranggebiet weist der Sachliche Teilplan Windenergie Mittelthüringen keine Höhenbeschränkung für Windenergie-Anlagen aus.

### 2.3 Flächennutzungsplan (FNP)

Für die Gemeinde Döllstädt liegt kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan vor.

Der Bebauungsplan für das Sondergebiet „Windpark Döllstädt“ wird als selbstständiger Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB aufgestellt, denn vorliegend ist die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes zur Steuerung der Windenergienutzung im Planungsgebiet weder sinnvoll noch erforderlich, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. In solchen Fällen reicht die Aufstellung eines „selbstständigen“ Bebauungsplanes aus.

Die Zulässigkeit der Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird nach der Rechtsprechung anhand einzelner Kriterien



ermittelt, bei denen vor allem die Größe der Gemeinde, die Größe des zu überplanenden Gebietes usw. im Vordergrund steht. Da für die Gemeinde Döllstädt im Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen ein vergleichsweise kleines Vorranggebiet ausgewiesen wird, ist davon auszugehen, dass das Erfordernis für die Aufstellung eines gesonderten sachlichen Teilflächennutzungsplanes für die Windenergienutzung nicht besteht. Zudem wird bereits durch die Regionalplanung eine Steuerung der Windenergienutzung im Plangebiet vorgenommen. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass ein selbstständiger Bebauungsplan jedenfalls dann zulässig ist, wenn er sich darauf beschränkt, regionalplanerische Vorranggebiete für die Windenergienutzung durch die Festlegung einzelner Standorte zu konkretisieren (VGH Mannheim, Urteil v. 24.11.2005, Az.: 8 S 794/05). Für die Aufstellung des selbstständigen Bebauungsplans liegen daher dringende Gründe vor, da die Gemeinde die optimale und effektive Ausnutzung des Vorranggebietes ausschließlich mittels Aufstellung eines Bebauungsplans sicherstellen kann.

Zugleich ermöglicht die Aufstellung eines Bebauungsplanes durch Abstimmung mit der Nachbargemeinde Dachwig und der in der benachbarten Planungsregion Nordthüringen gelegenen Gemeinde Herbsleben eine sinnvolle städtebauliche Ordnung innerhalb der aneinander angrenzenden Vorranggebiete W-4 Döllstädt-Dachwig und Windenergie W-20 Herbsleben.

## 2.4 Schutzgebiete

In der weiteren Umgebung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes bestehen die folgenden Schutzgebiete:

- FFH-Gebiet Nr. 38 „Unstruttal zwischen Nägelstedt und Großvargula“
- FFH-Gebiet Nr. 39 „Unstrutniederungen nordöstlich Herbsleben“
- FFH-Gebiet Nr. 43 „Fahnersche Höhe – Ballstädter Holz“
- LSG Nr. 18 „Landschaftsteile und Bruchwiesen Bad Tennstedt“
- LSG Nr. 19 „Unstruttal zwischen Nägelstedt und Großvargula“
- LSG Nr. 20 „Fahner Höhe“
- EU-Vogelschutzgebiet (SPA) Nr. 15 „Gera-Unstrutniederung um Straußfurt“
- EU-Vogelschutzgebiet (SPA) Nr. 16 „Ackerhügelland westlich Erfurt mit Fahner Höhen



- NSG Nr. 076 „Herbsleber Teiche“
- NSG Nr. 329 „Unstruttal zwischen Nägelstedt und Großvargula“
- NSG Nr. 042 „Hirschgrund“

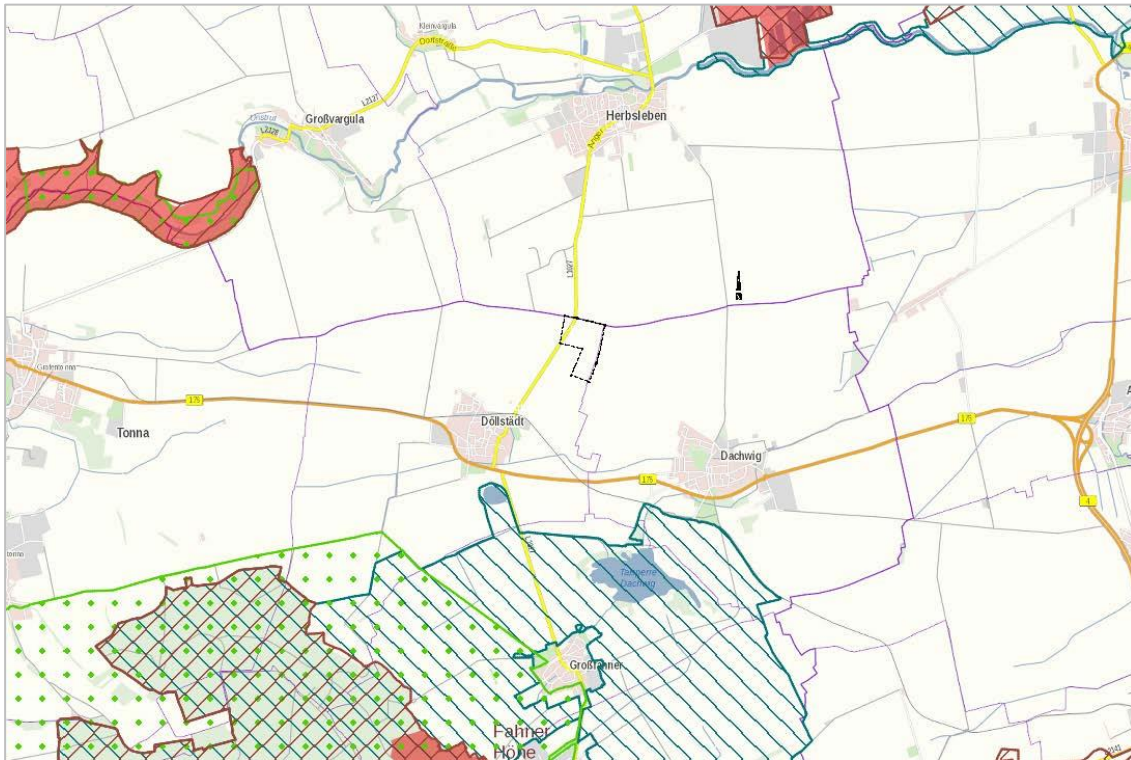


Abb. 3: Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete, braun), Landschaftsschutzgebiete (LSG, grün), EU-Vogelschutzgebiete (blau), Naturschutzgebiete rot (Quelle: Geoproxy Thüringen, Geodatenserver der Landes- und Kommunalverwaltung des Freistaates Thüringen)

### 3. **ALTLASTEN**

Bisher liegen der Gemeinde Döllstädt keine Hinweise zu Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet vor.





## 4. PLANUNG

### 4.1 Voraussichtliche Auswirkungen der Planung auf die Umwelt

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Steuerung der Nutzung des im Sachlichen Teilplan Windenergie Mittelthüringen ausgewiesenen Vorranggebietes Windenergie W-4 Döllstädt-Dachwig.

Bezugnehmend auf diese Zielstellung wird im Bebauungsplan ein Baufenster festgesetzt, in welchem eine Windenergieanlage (WEA) errichtet werden darf. Dieses Baufenster weist eine Entfernung zur Ortslage Döllstädt von mindestens 1.250 Meter auf. Für die Flächen außerhalb der Baufenster wird die Errichtung neuer Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung dieser Parameter sind in Folge der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes die im Folgenden beschriebenen Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### 4.1.1 Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Realisierung der Planung wird es im Bereich der Fundament-, Kranstell- und Wegeflächen der in dem Baufenster zulässigen WEA zur anlagebedingten Versiegelung bzw. Teilversiegelung von natürlich gewachsenen Böden und gleichzeitig zur Inanspruchnahme von Biotopen des Offenlandes kommen. Betroffen werden davon überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen sowie punktuell möglicherweise auch ruderale Staudensäume entlang von Straßen und Wegen sein.

Im Zuge der im Rahmen der Erstellung des Planentwurfs des Bebauungsplanes durchzuführenden detaillierten Umweltprüfung sollen die zu erwartenden anlagebedingten Beeinträchtigungen im Detail ermittelt werden.

Zur Vermeidung bau- bzw. anlagebedingter Beeinträchtigungen der Avifauna in Form der Tötung von Tieren oder der Zerstörung von Nestern durch die Baumaßnahmen wird im Bebauungsplan eine Festsetzung getroffen werden, dass die Beseitigung der Vegetation auf den Bauflächen nur außerhalb der Hauptbrutzeit der Avifauna erfolgen darf.

Weiterhin wird auch für den europarechtlich geschützten Feldhamster, dessen Vorkommen im Geltungsbereich nicht ausgeschlossen werden kann, eine Festsetzung getroffen werden, die eine bau- bzw. anlagebedingte Tötung von Tieren



vermeiden soll. Zur Minimierung des Eingriffs kann dieses Ziel z.B. durch den Anbau von hamster-“unfreundlichen“ Feldfrüchten im Vorfeld der Konkretisierung von Planvorhaben erreicht werden. Ergänzend ist im Bebauungsplan-Entwurf konkret festzusetzen, dass die Bauflächen rechtzeitig vor den Baumaßnahmen nach Feldhamsterbauen abzusuchen sind. Werden Baue gefunden, sind die Tiere umzusiedeln oder zu vergrämen.

#### 4.1.2 Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen sind insbesondere Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse nicht auszuschließen. Aber auch betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch sowie Landschaftsbild sind relevant und in der durchzuführenden Umweltprüfung zu berücksichtigen.

Beeinträchtigungen der Avifauna können zum einen aus einer Störwirkung der Rotoren resultieren, die sich in mehr oder weniger großen Meidedistanzen der Tiere äußert. Dies betrifft insbesondere einige Zug- und Rastvögel wie Kraniche, Gänse und Kiebitze, weniger dagegen die in der Feldflur brütenden Vogelarten (z.B. Feldlerche).

Zum anderen ist bekannt, dass Vögel mit den Rotoren der Windenergieanlagen kollidieren können, wodurch es zu direkten Individuenverlusten (Schlagopfer) kommt. Betroffen sind insbesondere im freien Luftraum fliegende Vogelarten, auf die Windenergieanlagen nur eine geringe Störwirkung ausüben. Als kollisionsgefährdet gelten in erster Linie Greifvögel; daneben sind vereinzelt aber auch Schlagopfer anderer Arten bekannt.

Beeinträchtigungen der Avifauna durch den Betrieb von Windenergieanlagen sind im Plangebiet weder bezüglich der Störwirkung noch der Kollisionsgefahr vollständig vermeidbar. Dementsprechend sind im Planentwurf Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen festzusetzen, um diesem Problem zu begegnen.

Eine gründliche Prüfung der sich bei Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ergebenden Auswirkungen auf die Avifauna erfolgt im Zuge der detaillierten Umweltprüfung.

Beeinträchtigungen der Fledermausfauna sind durch den Betrieb von Windenergieanlagen speziell aufgrund der Kollisionsgefährdung einiger wandernder, im freien Luftraum fliegender Arten möglich (z.B. Abendsegler, Rauhaufledermaus,



Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus) gegeben. Eine belastbare Prognose des Kollisionsrisikos kann meist aber erst nach Errichtung der Windenergieanlagen abgegeben werden, da aus Thüringen bisher keine verwertbaren Informationen über Zugkorridore wandernder Arten und damit über das Vorhandensein von räumlichen Konfliktschwerpunkten vorliegen.

Entsprechend wird bereits zum jetzigen frühen Zeitpunkt des Bebauungsplan-Verfahrens die Durchführung eines betriebsbegleitenden Gondelmonitorings an der zulässigen Windenergieanlage nach den Vorgaben von Brinkmann et al. (2011) geplant. Mit diesem Monitoring wird das standortbezogene Kollisionsrisiko ermittelt und bei Erforderlichkeit erfolgt die Festlegung von Abschaltzeiten für die Windenergieanlagen. Damit können erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermausfauna mit Sicherheit vermieden werden. Für die Durchführung dieses Gondelmonitorings wird eine textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Anlage- und betriebsbedingt kommt es im Plangebiet außerdem zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Zu unterscheiden sind dabei folgende landschaftsästhetische Wirkungen:

- Verfremdung der Eigenart von Landschaftsräumen durch Einbringen von Form- und Farbgebungen der technischen Zivilisation,
- Sprengen des durch natürliche Elemente (Bäume, Hecken, Wälder) geprägten vertikalen Maßstabes um ein Vielfaches,
- Veränderung gewohnter Horizontbilder und Silhouetten,
- Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens durch unnatürliche, rhythmische Windgeräusche oder Geräusche von Nebenanlagen, durch Schattenwurf, Lichtblitze (Befeuern) und Reflexe (Discoeffekt).

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ist einerseits von der Intensität der Wirkungen (z.B. Anzahl der geplanten Windenergieanlagen) und andererseits von der Empfindlichkeit der betroffenen Landschaft abhängig. Je schwerer die Beeinträchtigung in ästhetischer Hinsicht und je empfindlicher die Landschaft gegenüber ästhetisch nachteiligen Beeinträchtigungen ist, umso erheblicher ist die Beeinträchtigung.

Im Geltungsbereich kann entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes eine neue Windenergieanlage errichtet werden.



Die im Geltungsbereich zulässige Windenergieanlage besitzt aufgrund

- ihrer Spitzenhöhe,
- ihrer Einsehbarkeit auch aus größerer Entfernung,
- der bestehenden Kennzeichnungspflicht (Tag- und Nachtkennzeichnung) und
- der entstehenden Schall- und Schattenwurfimmissionen

grundsätzlich eine hohes Beeinträchtigungspotenzial für das Landschaftsbild und die Erholungseignung der Landschaft.

Im Zuge der Durchführung der Umweltprüfung werden die sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergebenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Detail ermittelt. Dabei wird berücksichtigt, dass einerseits die gemäß Bebauungsplan zulässige Windenergieanlage aufgrund der enormen Höhe eine große Beeinträchtigungsintensität aufweist, andererseits das Landschaftsbild durch die angrenzenden 10 Windenergieanlagen und genehmigten drei Windenergieanlagen im Windfeld Herbsleben bereits erheblich vorbelastet ist. Bei der Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie der ggf. erforderlichen Planung landschaftsbildaufwertender Kompensationsmaßnahmen wird nach dem Verfahren nach NOHL vorgegangen werden.

#### 4.1.3 Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Gem. § 1a BauGB hat der Planungsträger bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere auch die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Abwägung zu berücksichtigen. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist nach § 21 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Vom Gesetzgeber wird der Vermeidung von Beeinträchtigungen Vorrang vor allen weiteren Schritten eingeräumt. Die Vermeidung ist damit das erste und wichtigste Ziel der Eingriffsregelung, denn für Natur und Landschaft ist es das Beste, wenn Beeinträchtigungen gar nicht erst entstehen. Hieran anschließend hat der Planungsträger Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 200a BauGB zu ergreifen, mit denen er negative Beeinträchtigungen von Natur und



Landschaft möglichst gleichartig, zumindest gleichwertig und zeitnah, d.h. im Einzelfall auch vorausschauend, kompensieren kann.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Windpark Döllstädt“ werden voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden (durch Flächenneuversiegelungen), Tiere und Pflanzen (durch Biotopinanspruchnahme) sowie ggf. Landschaftsbild verbunden sein. Diese erheblichen Beeinträchtigungen erfüllen den Eingriffstatbestand laut § 14 Abs. 1 BNatSchG, sodass im Bebauungsplan-Verfahren die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlich ist.

Damit sind im Rahmen der Umweltprüfung auch folgende Schritte der Eingriffsregelung abzuarbeiten:

- Planung von Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung,
- Ermittlung des zum Ausgleich der verbleibenden, nicht vermeidbaren erheblichen Eingriffsfolgen erforderliche Maßnahmenumfangs,
- Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und
- Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich.

Dies wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, der Gemeinde Döllstädt sowie den im Gebiet tätigen Landwirtschaftsunternehmen erfolgen und im Entwurf zum Bebauungsplan Sondergebiet „Windpark Döllstädt“ dargestellt.

#### 4.1.4 Planungsalternativen

Im Zuge der Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-4 Döllstädt-Dachwig im Sachlichen Teilplan Windenergie Mittelthüringen wurden als Vorranggebiete für raumbedeutsame Windenergieanlagen diejenigen Gebiete festgelegt, welche sich durch ein besonderes Windpotenzial sowie durch minimierte Konflikte zum Freiraum und zum Siedlungsraum auszeichnen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen vor dem Hintergrund der in der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen angewandten Ausweisungsmethodik für Vorranggebiete Windenergie keine Planungsalternativen.



## 4.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes dienen dazu, die im Abschnitt 1.1 dargelegten allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes zu erreichen. Sie sollen eine geordnete städtebauliche und landschaftsverträgliche Entwicklung im Plangebiet gewährleisten. Die Berücksichtigung dieser Ziele und öffentlicher sowie privater Belange erfolgt in dem Bebauungsplan in Teil A über zeichnerische und in Teil B über textliche Festsetzungen. Die Festsetzungen werden im Folgenden begründet.

### 4.2.1 Teil A – Planzeichnung

Der Bebauungsplan für das Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO „Windpark Döllstädt“ umfasst in der Flur 5 der Gemarkung Döllstädt die Flurstücke 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780/1, 780/2, 781, 783/2, 783/3, 783/4, 784, 791 sowie Teilflächen der Flurstücke 761, 782, 789 und 790.

Die Festsetzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes erfolgte unter Beachtung der Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-4 im Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen vom 24.12.2018.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Döllstädt“ ist ein Baufenster zur Errichtung einer Windenergieanlage (SO Windkraft) festgesetzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt vollständig innerhalb des Vorranggebietes.

Auf Flächen, welche nicht für die Nutzung der Windenergie in Anspruch genommen werden, ist weiterhin die landwirtschaftliche Nutzung zulässig.

Die städtebauliche Einordnung des Baufensters erfolgte in Abstimmung mit den Gemeinden Dachwig und Herbsleben unter der Prämisse einer sinnvollen städtebaulichen Ordnung und effektiven Ausnutzung des im rechtswirksamen Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen ausgewiesenen Vorranggebietes Windenergie W-4 Döllstädt-Dachwig und des im Entwurf des RP-NT ausgewiesenen Vorranggebietes Windenergie W-20 Herbsleben.

Die Erschließung des potenziellen Anlagenstandortes erfolgt für das als „SO Windkraft“ gekennzeichnete Baufenster von Westen über die von der Landesstraße L 1027 in der Gemarkung Döllstädt in der Flur 5 abzweigende, am nördlichen Rand des Plangebietes von Westen nach Osten verlaufende Wegeparzelle mit der Flurstücknummer 761.



Die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden in der Planzeichenerklärung erläutert.

#### 4.2.2 Teil B – Textfestsetzungen des Bebauungsplanes

Die in Teil B des Bebauungsplanes unter den Unterpunkten A) Planungsrechtliche Festsetzungen und B) Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung vorgenommenen Textfestsetzungen sind verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplanes. Sie erlangen mit der Genehmigung des Bebauungsplanes Rechtskraft.

Die Textfestsetzungen werden im Folgenden erläutert und begründet.

##### 4.2.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Plangebiet ist als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windkraft“ gemäß § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO sind im Geltungsbereich des Plangebietes

- die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) im Sinne § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB einschließlich untergeordneter Nebenanlagen und Einrichtungen (Trafostation, Übergabestation und fernmeldetechnischen Anlagen),
- Wege- und Verkehrsflächen zur Erschließung der WEA,
- Kranstellflächen und Kabeltrassen sowie
- die landwirtschaftliche Bodennutzung, soweit diese nicht für die Windenergienutzung in Anspruch genommen wird,

zulässig.

Die städtebauliche Einordnung des Anlagenstandortes erfolgt unter Beachtung der regionalplanerischen Vorgaben des Sachlichen Teilplanes „Windenergie“ Mittelthüringen vom 24.12.2018 über die Festsetzung eines Baufensters, in welchem die Errichtung einer WEA zulässig ist.

Eine Überschreitung der Grenzen des festgesetzten Baufensters ist zulässig. Es ist jedoch zu beachten, dass gemäß Sachlichem Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen die in der Raumnutzungskarte (vgl. Abb. 3) ausgewiesene Außenkante des Vorranggebietes nicht überschritten werden darf. Das heißt, die WEA muss vollständig, also auch mit der vom Rotor überstrichenen Fläche, innerhalb des



Vorranggebietes liegen. Eine Ausnahme von dieser Regelung gilt nur an der Planungsregionsgrenze für grenzüberschreitende Vorranggebiete. (vgl. Sachlicher Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen, Textteil, S. 3)

Das in der Planungsregion Mittelthüringen ausgewiesene Vorranggebiet Windenergie W-4 Döllstädt / Dachwig grenzt mit seiner nördlichen Grenze unmittelbar an das Vorranggebiet W-20 Herbsleben an.

Für die nicht durch die Anlagenstandorte belegten Flächen ist weiterhin die landwirtschaftliche Nutzung zulässig.

Der Sachliche Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen weist für das Vorranggebiet W-4 keine Höhenbegrenzung aus. Unter der Zielstellung, die Errichtung von dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden WEA zu ermöglichen, ist im Bebauungsplan keine maximal zulässige Gesamthöhe für die WEA festgesetzt. Dementsprechend ist die Errichtung einer nach derzeitigem Stand der Technik ca. 250 Meter hohen Anlage mit einem Rotordurchmesser von ca. 170 Meter möglich. Der Verzicht auf eine Festsetzung zur maximal zulässigen Höhe der WEA berücksichtigt im Kontext mit den gesetzlichen Vorgaben des EEG 2017 die Ergebnisse der zur Ermittlung der Wirtschaftlichkeit von Windparkprojekten von den vier Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen beauftragte Windpotenzial-Studie der GEO-NET Umweltconsulting GmbH vom 05.12.2016, wonach *„Windparkprojekte mit Anlagen mit 100m Nabenhöhe ... in Anbetracht der höheren Kosten häufig nur dann wirtschaftlich betrieben werden können, wenn sie eine Vergütung erhalten, die annähernd so hoch ist wie die im EEG 2017 festgelegte Maximalvergütung. Betreiber von solchen Windparkprojekten werden nach den Erwartungen des Plangebers folglich in den Ausschreibungsverfahren durchschnittlich gesehen höhere Gebote abgeben müssen. Der Plangeber geht daher davon aus, dass die Chancen, mit Windenergieanlagen mit Nabenhöhen von 100m einen Zuschlag zu erhalten, deutlich geringer sind, als bei höheren Nabenhöhen.“* (Sachlicher Teilplan „Windenergie“ vom 24.12.2018, S. 4 f.)

Die Gemeinde Döllstädt hat das Baufenster dergestalt festgesetzt, dass für künftige Investoren eine begrenzte Flexibilität für die räumliche Einordnung der WEA gewährleistet werden kann.

Der exakte Standort der WEA einschließlich der Fundament- und Kranstellflächen sowie der Nebenanlagen wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht fixiert.





Für den Anlagenstandort ist eine Grundfläche von 3.500 m<sup>2</sup> für Turm, Fundament, Kranstellfläche und Nebenanlagen festgesetzt; d.h. für die vorgenannten Funktionen darf eine Fläche von 3.500 m<sup>2</sup> versiegelt werden.

Die maximal zulässige Höhe untergeordneter Nebenanlagen ist auf 5,00 Meter über der Geländeoberkante festgesetzt. Als Bezugspunkt gilt der höchste Punkt der Schnittlinien des Baukörpers mit der gewachsenen Geländeoberfläche.

Obwohl die WEA als das Landschaftsbild prägender Baukörper den Raum prägen wird, dient diese Festsetzung zur Höhenbegrenzung der Nebenanlagen einer Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild. Durch die geringe Höhe werden die Nebenanlagen in der landwirtschaftlich geprägten Flur weniger stark in Erscheinung treten.

#### 4.2.2.2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 1, 3 BauNVO)

Innerhalb des für die WEA festgesetzten und durch Baugrenzen eingegrenzten Baufensters ist der Turm der WEA einzuordnen. Diese Baugrenzen dürfen durch die Rotoren der WEA gemäß § 23 Abs. 1 bis 3 BauNVO überschritten werden, jedoch ist die regionalplanerisch vorgegebene Unzulässigkeit der Überschreitung der Grenze des Vorranggebietes (mit Ausnahme der Grenze zum nördlich angrenzenden Vorranggebiet Windenergie W-20 Herbsleben in der Planungsregion Nordthüringen; vgl. dazu Kap. 4.2.2.1 in dieser Begründung) zu beachten.

Untergeordnete Nebenanlagen, Kranstellflächen, Wege und Verkehrsflächen zur Erschließung der WEA sowie Kabeltrassen sind außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

Die o.g. Festsetzungen dienen der Steuerung der Anordnung der WEA innerhalb des Plangebietes im Kontext mit der benachbarten Teilfläche des Vorranggebietes W-4 in der Gemarkung Dachwig sowie der im Entwurf des RP-NT ausgewiesenen östlichen Erweiterung des Windparks Herbsleben und berücksichtigen in Bezug auf die Abschattung der Windströmung die Lage der zukünftigen WEA innerhalb der festgesetzten Baugrenzen.



#### 4.3.3 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über einen im Norden des Plangebietes von der Landesstraße L 1027 abzweigenden, von Westen nach Osten verlaufenden landwirtschaftlichen Weg. Da alle weiteren in der Flurkarte dargestellten Wegeverbindungen nicht mehr vorhanden sind, ist zur Erschließung des WEA-Standortes der Bau von Zuwegungen erforderlich.

Je nach konkreter räumlicher Einordnung der Windenergieanlage ist zusätzlich eine im weiteren Planverfahren noch näher zu bestimmende Zuwegung zum Baufeld zu errichten, für welche im weiteren Planverfahren im Zusammenhang mit der Errichtung der Windenergieanlage die Zustimmung der jeweiligen Flächenbewirtschafter und des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLR) einzuholen ist.

Der mit der Windenergieanlage (WEA) erzeugte Strom soll über das bestehende Leitungsnetz zu den Abnehmern geleitet werden. Zu diesem Zweck ist von der Trafostation der WEA ein Erdkabel zum nächstgelegenen Einspeisepunkt zu führen.

Hierüber sind mit dem zukünftigen Investor resp. Betreiber der WEA vertragliche Vereinbarungen zu treffen.

#### 4.2.2.4 Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25b BauGB)

Die in der Planzeichnung mit einem Pflanzenerhaltungsgebot belegten Gehölzbiotope sind zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Fledermausfauna sind in dem für die Errichtung der Windenergieanlage durchzuführenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde fledermausfreundliche Betriebszeiten abzustimmen.

Das Umfeld der Windenergieanlage ist für Beutetiere der Avifauna unattraktiv zu gestalten. Die Mastfußumgebung ist mit einer verdichteten Schotterschicht wasserdurchlässig anzulegen und dauerhaft vegetationsfrei zu halten.



Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Geltungsbereich ggf. vorkommender Feldhamster ist das Vorhabengebiet direkt vor Baufeldfreimachung auf Feldhamster zu untersuchen. Gegebenenfalls im Gebiet verbliebene Hamster sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde einzufangen und umzusiedeln.

Sollte das der Errichtung des im Geltungsbereich zulässigen Fundaments, der Kranstellfläche und der Zuwegung vorausgehende Abschieben des Oberbodens zwischen dem 1. März und 31. August erfolgen, ist zum Schutz bodenbrütender europäischer Vogelarten durch einen Ornithologen nachzuweisen, dass im Bereich der Bauflächen keine Brutstätten existieren.

Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB):

Die Errichtung und der Betrieb der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zulässigen Windenergieanlage erfordert zur Kompensation der damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft die Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Kompensationsmaßnahmen werden im weiteren Planverfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes in der Umweltprüfung ermittelt und im Umweltbericht dargestellt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden diese zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Damit soll die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung neben der öffentlichen Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie der möglichen Planungsalternativen auch der Ermittlung der voraussichtlichen Auswirkungen, soweit diese noch nicht erkannt wurden, dienen.

#### **4.2.2.5 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)**

Mittels der Textfestsetzung, dass die Durchgängigkeit der im Plangebiet vorhandenen Entwässerungsgräben für den Zeitraum der Baumaßnahmen zu gewährleisten sowie dauerhaft sicherzustellen ist, wird die Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der im Plangebiet vorhandenen Entwässerungsanlagen gesichert.



#### 4.2.2.6 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zulässige Windenergieanlage ist die Ausrüstung mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) gemäß Ziffer 12 in Verbindung mit Ziffer 5.4 in Verbindung mit Anlage 6 der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 24.04.2020 festgesetzt.

Die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung aktiviert die Hindernisbefeuerung ausschließlich bei Annäherung eines Luftobjekts. Mit der Festsetzung der BNK wird dem Schutzgut Mensch Rechnung getragen, da die bisher gängige Praxis der dauerhaften nächtlichen Hindernisbefeuerung durch die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung ersetzt wird.

In diesem Kontext wird ergänzend auf das Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften („Energiesammelgesetz“) vom 17. Dezember 2018 (Bundesgesetzblatt 2018 Teil I Nr. 47, S. 2549) hingewiesen. Dort heißt es in Artikel 1 zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG): *„Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, müssen ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausstatten. ... Die Pflicht nach Satz 1 gilt ab dem 1. Juli 2020. Die Pflicht nach Satz 1 kann auch durch eine Einrichtung zur Nutzung von Signalen von Transpondern von Luftverkehrsfahrzeugen erfüllt werden. Von der Pflicht nach Satz 1 kann die Bundesnetzagentur auf Antrag im Einzelfall insbesondere für kleine Windparks Ausnahmen zulassen, sofern die Erfüllung der Pflicht wirtschaftlich unzumutbar ist.“*

Die Zulassung von Ausnahmen von dieser Pflicht wird durch die Textfestsetzung unter der Nr. 7 des Textteils des Bebauungsplanes ausgeschlossen.

#### 4.2.2.7 Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO)

Die im Textteil des Bebauungsplanes festgesetzten örtlichen Bauvorschriften beinhalten Festsetzungen, welche durch Anpassung der geplanten WEA in Farbgestaltung und Drehrichtung an die im benachbarten Windpark Herbsleben



bestehenden WEA sowie die unterirdische Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen eine Minimierung des Eingriffs in das Orts- und Landschaftsbild bezwecken.

#### **4.2.2.8 Hinweise und Empfehlungen**

Unter dem Punkt C werden im Textteil des Bebauungsplanes insb. Hinweise im Hinblick auf die Baudurchführung gegeben. Mit diesen Hinweisen und Empfehlungen weist die Gemeinde Döllstädt künftige Investoren auf im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes zu beachtende behördliche Maßgaben hin.

### **5. KOSTEN**

Der Gemeinde Döllstädt entstehen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Windpark Döllstädt“ keine Kosten. Die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie für die Erschließung des Plangebietes werden durch die Gemeinde auf die künftigen Investoren umgelegt.

### **HINWEIS**

Vorstehende Begründung ist Inhalt des Bebauungsplanes, hat aber nicht den Charakter von Festsetzungen. Festsetzungen enthält nur der Plan; sie sind durch Zeichnung, Schrift und Text dargestellt.



## VERFAHRENSVERMERKE

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung dazu wurden ausgearbeitet von der Planungsgruppe 91 INGENIEURGESELLSCHAFT, Jägerstraße 7, 99867 Gotha.

Gotha, im Juli 2020

Planverfasserin:



.....  
Jutta H. Schlier

(Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin und  
Stadtplanerin)

Die Begründung lag zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich aus.

Döllstädt, den .....

.....

Christina Kempf  
(Bürgermeisterin)

Der Gemeinderat der Gemeinde Döllstädt hat in seiner Sitzung am ..... den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Döllstädt, den .....

.....

Christina Kempf  
(Bürgermeisterin)

